jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/26 94/07/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1995

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §1;
FlVfLG Tir 1978 §1;
HöfeG Tir §5 Abs1;
HöfeG Tir §5 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/26 94/07/0134 1

Stammrechtssatz

Das Tir HöfeG definiert nicht den Begriff der landeskulturellen Interessen. Dieser Begriff umfaßt aber auch Aspekte der Bodenreform. Im Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst/5 von Mayerhofer-Pace, 1900, Bd VI, sind bei der Darstellung der Landeskultur die Angelegenheiten der Bodenreform an erster Stelle genannt. Daraus ergibt sich, daß zum damaligen Zeitpunkt Angelegenheiten der Bodenreform zur Landeskultur gehörten und daß daher auch der 1900 geschaffene § 5 Tir HöfeG auf diesem Begriffsverständnis aufbaut.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070138.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at